

Die Freie und Hansestadt Hamburg verfügt über

**1.645** Haftplätze in der Strafhaft und

**525** Plätze in der Untersuchungshaft

**2.170** Haftplätze insgesamt

Davon **1.993** Haftplätze für Männer und

**177** Haftplätze für Frauen. Verteilt auf **6** Vollzugsanstalten und eine sozialtherapeutische Außenstelle.

Der Vollständigkeit halber könnte man noch **210** Plätze der forensischen Klinik hinzurechnen.

Pro Jahr werden ca. **2.100** Menschen aus den Hamburger Gefängnissen entlassen (Strafhaft)

<b>1.400</b>	mit Endstrafe, bzw. aus der
<b>700</b>	auf Bewährung
	plus
<b>1.600</b>	Untersuchungshaft

## Vollzug

**Amt für Justizvollzug**  
in der  
Hamburger Justizbehörde

## Soziale Dienste der Justiz

**Fachamt Straffälligen- und  
Gerichtshilfe**  
im Bezirksamt Eimsbüttel

- Gerichtshilfe
- Bewährungshilfe  
/Haftentlassungshilfe/  
Konzentrierte  
Führungsaufsicht
- Gemeinnützige Arbeit

## Soziale Dienste der Justiz

Dem **Fachamt** obliegt dabei im Wesentlichen die Dienstaufsicht

Die Ministerielle Anbindung und die Fachaufsicht liegt bei der **Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)**

Gänzlich unübersichtlich ist die behördliche Zuständigkeit –Justizbehörde oder BASFI- für Finanzierung und fachliche Steuerung.

Zum Teil findet sich eine Mischform unter Verteilung dieser beiden Aufgaben auf beide Behörden.

Eine systematische Zuordnung der freien Träger zur Zuständigkeit der genannten Behörden hat offenbar nie stattgefunden.

Es fehlt ein für alle Akteure verbindlicher Katalog rechtlicher und administrativer Regelungen.

Einziges Gesetzesnorm bieten hier

**§ 107 HmbStVollzG in Verbindung mit**

**§ 16 HmbStVollzG**

Die Einbindung der freien Träger, ihrer Aufgaben sowie das Zusammenwirken mit den übrigen Akteuren sind auch nicht durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

## Fazit:

Die Freien Träger sind in Hamburg

- weder **strukturell**
- noch **konzeptionell**

verbindlich in die Wahrnehmung der vielfältigen Resozialisierungsaufgaben eingebunden.

Welche Wirkungen hat diese Situation auf die Praxis der freien Träger?

Drei Kategorien von Trägern:

1. Träger, die ausschließlich Straffälligenhilfe anbieten
2. Träger, die Straffälligenhilfe als ein Segment in ihren Leistungskatalog aufgenommen haben
3. Träger, die neben anderen Personengruppen auch Straffälligen Hilfeleistungen anbieten

## Welche Aufgaben nehmen freie Träger innerhalb der Straffälligenhilfe wahr?

- Suchtberatungen im Vollzug und außerhalb
- ESF-Projekte zur Berufsvorbereitung im Vollzug, mit weiterführenden Angeboten nach der Haftentlassung
- Anti-Aggressions-Trainings für Gefangene wie für Haftentlassene
- Ehrenamtliche Freizeitangebote und themenorientierte Gruppenangebote im Vollzug

- Anlaufstellen für Haftentlassene und Angehörige von Straftätern
- Stationäre, teilstationäre und ambulante 67er-Maßnahmen für Haftentlassene

*und neu seit Mitte 2014:*

- Ein ESF-gestütztes Kooperationsmodell zum Ü-management für kurzstrafig Inhaftierte. Kooperationspartner sind in diesem Falle das Fachamt und ein Bildungs- und Beschäftigungsträger

## Mittelvergabe:

Nach Angaben der Justizbehörde wurden  
in 2012

aus Mitteln des Justizhaushalts **17.902,70 €** und  
aus Mitteln des Sozialhaushalts **835.108,54 €**

für justizförmige Aufgaben an freie Träger  
ausgezahlt.

## Fazit:

- strukturell wie konzeptionell nicht in die Resozialisierungsaufgabe eingebunden,
- in der Folge nicht im Kernbereich justizförmiger Aufgaben tätig,
- folglich finanziell unterversorgt,
- also schwach **und** arm,
- bilden in Hamburg den sog. dritten Bereich eine Handvoll kleiner und kleinster gemeinnütziger Träger, die ein marginalisiertes Dasein führen.

## Vorschläge:

- Schaffung eines Landesresozialisierungsgesetzes mitsamt entsprechender Durchführungsrichtlinien, die die Einbindung und Aufgabenübertragung an freie Träger verbindlich regeln
- Einbindung des Landesverbandes Hamburger Straffälligenhilfe in die Entscheidungsstruktur, Finanzierung einer Landesgeschäftsstelle sowie einer/s LandesgeschäftsführerIn/s

- Übertragung justizförmiger Aufgaben an freie Träger, wie z.B.:
  - Übergangsmanagement
  - Arbeit statt Strafe
  - Täter-Opfer-Ausgleich